



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1736**

VD18 90103165

§. XXXV. Servient läßt, wegen der Stände Declaration in puncto Satisfactionis Gallicæ, bey den Altenburgischen neue Instanz thun.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.
Dec.

9) Quibus adjungi debent, quæ satis in postulatis Illustris Legationis 1648.

Dec.

Suedicæ continentur.

(10) Sicut & duo postulata Hassiacæ, utpote (1) necessitas nominandi & assignandi eventuales hypothecas, pro Domo Hasso-Cassellana, in casum non soluta summa 600000. Thalerorum Imperium, illi vi pactorum debitæ, quandoquidem Instrumentum Pacis exprelle continet / articulum 15. §. Sin autem &c. ante ratificationem Dominæ Laudgraviae ejusque filio certas quasdam eventuales hypothecas in majorem securitatem, si intra terminum novem mensum integra summa 600000. Thalerorum Imper. non dependatur, constitutas & assignandas.

(2) Ut Domini Plenipotentiarii tam Cæsarei, quam Electorum, Principum & Statuum caveant, summa 100000. Thalerorum Imperialium, quam Domina Landgravia militi suo satisfaciendo prænumerabit, refundendam & infallibiliter præstandam esse Domino Landgravio, ex primis Imperii collectis, & quidem iis, quæ secundum Imperii Matriculam terre Hasso-Cassellæ tum conferent & præstabunt.

Hæc supra dicta omnia & singula postulata non sunt nova, sed eviseribus pactorum & Tractatus hujus contentu deponpta atque ad illius sincram executionem & securitatem omnino necessaria. Ideo Legatus Gallicus sperat fore, ut Imperii Romani Statuum Plenipotentiarii autoritatem hic suam interponant & collaborent, ut supra dicta quam primum adimpleantur. Sacra Majestas Christianissima in se nihil desiderari passa, Instrumentum a Plenipotentiario suo signatum approbavit, & die 26. Novembris ratihabitione sua roboratum huc remisit, quod ipsum dictus Gallia Legatus intra prescriptum tempus hic accepit, & postea Dominis Plenipotentiariis Cæsareis legendum, & cum Tractatu conferendum exhibuit, adeo quidem, ut hisce jam constet, nihil superesse, quam dicti Instrumenti cum Cæsareano commutationem, ad quam (præstitis, quæ superius expressa sunt) se paratum esse etiam hodierno die, dictus Legatus Gallicus denuo profitetur. Monasterii die 23. Decembris 1648.

2. Januarii 1649.

§. XXXV.

Gleichwie aber Servient versichert hatte, daß die Frankfurtsche Ratification in besserer Form ehsens einlangen würde; also war auch solches, nur erwehnter puncto satisfactionis Gallicæ, bey den Altenburgischen Ständen neue Instanz thun. So das satisfactionis Gallicæ, von den Reichs-Ständen, so, wie er solche gerne verlangte, durch den Residente de la Cour, zu obteiniren. Weicher sich zu dem Ende an die Altenburgischen Gesandten machte, und ihnen weitläufig vorstellte, wie es noch hauptsächlich an besagter Declaration hafste, welche deswegen von dem Servient nicht könne übergangen werden, welles ihm sonst sehr schwere Verantwortung an seinem Hof bringen würde, daß er den Articulum Satisfactionis Gallicæ nicht klarer gefasset habe.

Die Altenburgischen aber antworteten, wie sie diese Sache heftig betrübe, weil daraus dem ganzen Friedens-Werk der Stoß auf einmahl gegeben werden könnte, sitemahl die Stände unanimiter dafür hielten, sie könnten Pflichten halber, damit sie dem Reich verwand wären, darin nicht willigen, würden sich auch dazu keines weges verstehen, sondern wenn der Graf Servient fernerweit darauf dringe, und nicht abstehen wolte, gendigtet werden, ein Manifest heraus zu geben, Ihro Königlichen Majestät zu Frankreich, und dem Parlament solches zuzufertigen, und zu fragen, ob denn dieses gnugsame Ursach sei, das Römische Reich zu bekriegen, und ob sie dessen entschlossen wären? Man werde sie erinnern, daß a tempore Caroli Magni

1648. Magni, bey Theilung des Deutschen und Dec. Französischen Reichs, eine jurata conventionio aufgerichtet worden sey, daß das Römische Reich solle des Königreichs Frankreich, und Frankreich hingegen des Römischen Reichs bestes befördern und erhalten helfen, und kein Theil dem andern etwas abstricken. Darauf sich auch die Könige in Frankreich nachmals bezogen, und ihre Consilia gegründet hätten, wie *Commeus* anziehe. Welches ingleich den verstorbenen König in Frankreich sonder Zweifel bey Auffrichtung der Allianz mit der Kron Schweden würde considerirt haben, als welche dahin gehe, daß sie die Stände des Römischen Reichs wolten bey ihrer Libertat und Juribus stabilieren und erhalten, gleichwie sie dieselbe Anno 1618. herbracht hätten. Würde demnach ein groß Aufsehen dem Römischen Reich geben, wenn nunmehr die Kron Frankreich so viele Stände des Reichs von demselben abreisen wolte, wider die Consanguinität, Fraternität, und auch wider die mit der Kron Schweden geschlossene Allianz. Es werde lauszen wider die Societät und Confœderationes, welche die dabei insonderheit interessirte Stände bey diesen Krieges Troublen mit der Kron Frankreich aufgerichtet, und Land und Leute, Leib und Leben daran gewaget und gefehlt hätten. Schnur stracks wäre es wider Thro Königliche Majestät erste Friedens Proposition, wider die literas invocatorias, so sie an die Stände des Reichs bey Anfang dieser Tractaten abgegeben: wider fast unzählige Contestationes und Promissiones laufe. Wenn die Kron Frankreich wolte von dem jure Diceciano auf das jus Superioritatis argumentiren, und beydes vor eines halten, würde der Bischof zu Bysanz, dessen Diceces sich auf Elsäss erstrecket, das jus Superioritatis über Elsäss haben, und der Kron Frankreich exemplum und extension vor sich anführen. Es wolten diejenigen Stände des Reichs, so von den Stiftstern Meß, Tull und Verdun Lehen tragen, zu subditis der Kron Frankreich gemacht werden; welches ja nicht zulässig sey. Und ob wohl gemeldet werden möchte, wie Graf Servient auch gegen ethische erwehnet habe, Sie solten bey ihrer Immunität bleiben, nur, daß sie unter der Kron Frankreich stünden, so wisse man

doch wohl den mercklichen Unterscheid, und daß die Stände in Frankreich die Majestate Regni nicht participirten, gleichwie die Stände im Römischen Reich. Als man auch von Seiten der Stände, zu Osnabrück, in solchen erzwungenen sensum des articuli de satisfactione Gallicana nicht habe willigen wollen, sondern eine Erläuterung dessen begehret, habe man von dem Graf Servient dieses zur Antwort erhalten: Er könne der Stände Explication nicht approbiren, aber auch nicht improbiren, denn vielleicht es bey Thro Königlichen Majestät keinen andern Verstand habe: Dieweil aber solcher Articul hiebevor, als er Collegen bey der Gesandtschaft gehabt, abgeredet, abgesetzt und geschlossen worden sey, so könne er ohne ausdrücklichen Königlichen Befehl darin nichts andern, aber auch den Ständen nicht wehren, wenn sie ihre Declarationem der Königlichen Majestät zuschicken wolten c. Es wäre gleichwohl zu consideriren, daß dieser Satisfaction-Punct ohne Zuziehung und Einwilligung der Stände tractaret, mit denenselben auch nichts communiciret worden sey, ja man habe in etlichen Monaten den abgefasset Articulum gar nicht einnahm zu sehen bekommen können: als man aber denselben erlanget, habe man anderer gestalt darein nicht verwilligt, als wie die Declaration besage. Die Kaiserlichen Gesandten wären eine solche Einwilligung auch nicht geständig, und wolten ex Protocollo bringien, daß der Kron Frankreich mehr nicht gewilligt worden sey, als das Haus Österreich an Elsäss besessen, und die Kron Frankreich in den Stiftstern, Meß, Tull und Verdun, nun an die hundert Jahr inne gehabt habe. Gleichwohl verstanden die Stände ihre Declarationem nicht auf diejenigen Lehen, so Lothringen von dem Stift Meß trage, sondern, gleichwie man die ganze Lothringische Sache auf absconde Tractaten ausgesetzt, also habe es auch mit den Lothringischen Lehen diese Meynung: und so weit könnte man wohl mehrbesagte Declarationem Statuum erläuteren; Graf Servient habe bey diesen Tractaten der Stände Affection also gewonnen, daß sie eine solche Resolution gefasst, als kein König in Frankreich vorhin erhalten könnten, daß man nemlich in-vito Rege Hispano, Frieden in Deutsch-

1648.
Dec.

land

1648.
Dec.

land gemacht; ja dem Römischen Kaiser
angedeutet habe, wosonst Se. Majestät
den Frieden nicht schließen, so müsten die
Stände selbst mit denen Kronen dazu greif-

fen. Derohalben die Kron. Frankreich, 1648.
und er Servient, Utrecht habe, der Stände
Affection zu erhalten ic.

S. XXXVI.

Kayserliche
Puncta, wel-
che den Stän-
den ad deli-
berandum
schriftlich zu-
gestellt wur-
den.

Weil aber immittelst von Thro Kayser-
lichen Majestät, wegen der, zu Prag, unter
denen Generalitäten gehaltenen Zusam-
menkunft, die Verlegung und Abdankung
der Miliz betreffend, an dero Gesandtschaft
eine besondere Instruction einlangte; So
liessen diese, am 25. Decembr. die Reichs-
Deputatos, da sie eben mitten in der Con-
sultation begriffen waren, zu sich erfordern,
und geschah durch den Legat Vollmar
diese Proposition: Prä. tit. „Es wäre al-
lerseits bewußt, was gestalt die Römisch-
Kayserliche Majestät, nach geschlossenen
und publicirten Frieden, nothwendig ge-
achtet hätten, daß dero General-Lieute-
nant, mit des Gegentheils Generalen
zusammen käme, wozu die Stadt Prag
veranlasset worden sey, um sich insonder-
heit wegen der Quarre, Liberation der
Gefangenen, Abtrettung der Pläze, wie
auch Abdankung der Böicker, recht zu ver-
gleichen, damit keine Hinderung der Frie-
dens-Execution zu wachsen. Thro Kay-
serliche Majestät dazu verordnete Abge-
sandte hätten an sich nichts erwinden las-

sen, sondern mit den gegentheils Abgeord-
neten eßliche Tage zu bracht, dabey sich aa-
ber von Seiten der Schwedischen Depu-
tirten solche Difficultäten ereignet, daß
„kein volliger Schlüß zu erlangen gewesen
„sondern Thro Kayserl. Majestät, nachdem
„sie dessen von den Gesandten berichtet wor-
„den, bewogen worden wären, den Verlauf
„durch einen Expressen anhero zu überschi-
“cken, daß mit den Ständen Nähren, Both-
“schaften und Gesandten, die Nordurft
„abgeredet und geschlossen werde, und ihnen
„zu befehlen, daß sie solches den Ständen
„samt und sonders vortragen solten. Dem
„zu folge hätten sie solches extrahiret, und
„in eine Schrift versasset: welches anzus-
„hören man belieben möchte.

Vollmar verlas sodann die summam der
Puncten, und übergab solche Schrift, wie
sie hiebey sub N. I. zu befinden, dem Chur-
Mahnischen Cantclar, welcher solche an-
nahm, und wurde folgenden Tags darüber
Rath gehalten ic.

N. I.

Puncta, welche die Kayserliche Gesandten denen Ständen ad deliberandum
zu gestellt, den 25. Decembr. An. 1648.

Nachdem in der zwischen denen Kayserl. und Schwedis. Generalitäten zu Prag
ohnlängst angestellten Zusammenkunft unterschiedliche nicht geringe Difficultäten vor-
gesassen, wodurch allem Ansehen nach, die Execution des Friedens merklich gestecket
werden möchte; Als haben die Römisch-Kayserliche Majestät Unser allernädigster
Herr, selbige durch eignen Courrier an dero Kayserliche Gesandtschaft allhier mit
dem gnädigsten Befehl communiciret: daß davon mit des Heiligen Reichs hochlöblich-
sten Churfürsten, auch Fürsten und Stände Nähren, Bothschaften und Gesandten ge-
handelt und berathschlaget werden sollte, wie solchen Difficultäten abzuheissen und der
Frieden zu vollkommenen Stande zu bringen seyn werde; Und erstlich, so bestehen die
Schweden darauf, daß derselben Krieges-Volk fordert die versprochene 180000.
Reichsthaler baaren Geldes in den bestimmten Lege-Städten erlegen, wie auch die
Assignationes der 120000. Rthl. verglichen und richtig gemacht seyn müssen, ehe und
dann sie zu einiger Abdankung ihres Krieges-Volks furschreiten, oder die in denen
Kayserlichen Erb-Königreichen und Landen, wie auch in dem Reich Deutscher Nation
inha-